



Information zur Interessensbekundung für die bundesweite digital terrestrische Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten (MUX I – DAB+)

Einleitung

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 2. August 2018, KOA 4.520/18-003, abrufbar unter <http://www.rtr.at/>, eine Zulassung für den Betrieb der bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ MUX I für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit 2.4.2019, erteilt („Zulassungsbescheid“).

1. Das Angebot der ORS comm

Die ORS comm bietet eine digital terrestrische Verbreitung von Radioprogrammen im Standard DAB+ an. Der DAB+ Multiplex wird österreichweit unverschlüsselt, ohne eine Regionalisierung über insgesamt 14 laut **Beilage 1** genannte Standorte verbreitet.

Die ORS comm erbringt dabei folgende Leistungen:

- die Errichtung der Sendestandorte laut Beilage 1;
- den Sendebetrieb für die genannten Standorte und die Sendeleistungen;
- den Betrieb des Multiplexes;
- die Signalzuführung zu den Senderstandorten sowie die Abstrahlung an den in der Beilage 1 genannten Senderstandorten sowie
- den Betrieb aller notwendigen Zusatzeinrichtungen.

2. Beschreibung des Programmplatzes / Entgelt

Als Multiplexbetreiber stehen innerhalb des vorgegebenen DAB+ Standards insgesamt 864 CU's (Capacity Units / Kapazitätseinheiten) für die Belegung mit Hörfunkprogrammen und/oder Zusatzdiensten zur Verfügung, wobei im Regelfall einem Hörfunkveranstalter 54 CU's (entspricht einer Datenrate von 72 kbit/s) für ein Programm zugewiesen werden. Dies ist ausreichend, um ein Hörfunkprogramm in guter Stereoqualität zu verbreiten. Um eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gewünschten Datenrate (und des damit zusammenhängenden zu leistenden Entgelts) zu ermöglichen, kann auch eine niedrigere oder höhere Datenrate vereinbart werden.



Das jährliche Entgelt für die Belegung einer Datenrate von 1 CU und für die in Punkt 2 beschriebenen Leistungen der ORS comm beträgt EUR 2.073,86 pro Jahr (Preisbasis 2020)

Sämtliche Entgelte verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und es ist diese im Falle eines Vertragsabschlusses ebenfalls vom Vertragspartner zu leisten.

Sämtliche Entgelte werden nach dem von der Statistik Austria (www.statistik.at) verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) wertgesichert. Als Basiszeitraum wird Juni des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres herangezogen. Die Indexanpassung erfolgt jeweils zum 1.1. des Folgejahres, erstmals am 1.1.2021. Sollte der VPI nicht mehr verlaublich werden, gilt jener von einer amtlichen Stelle verlaubliche Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem VPI am ehesten entspricht.

3. Vertragsdauer

Der DAB+ Vertrag wird befristet auf die im MUX-Zulassungsbescheid (KOA 4.520/18-003) vom 2. August 2018 definierte Lizenzdauer, sohin bis zum 02.04.2029, abgeschlossen.

4. Was ist vom Partner vor Betriebsaufnahme zu tun?

4.1. Abgabe einer Interessensbekundung

Im Falle freier Datenraten hat ein Programmveranstalter eine Interessensbekundung an die ORS comm (siehe 4.6.) mit dem Begehren auf Belegung freier Kapazitäten (CU) zu richten. Die Interessensbekundung ist in deutscher Sprache einzureichen. Im Rahmen der schriftlichen Interessensbekundung ersuchen wir Sie, folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen sowie zu den zu verbreitenden Services zu machen:

- Darstellung des Unternehmens (Firma, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse);
- Servicenamen;
- Art des Services (regionales oder überregionales Radioprogramm, Zusatzdienste etc.);
- Angaben darüber, welche Komponenten (Audio, Zusatzdienste) der Service aufweisen soll und welche Datenrate (CU) gewünscht wird;
- Angaben zum Inhalt des Services (Programmgestaltung, Programmschema) und zum Anteil der eigengestalteten Beiträge;
- Darstellung des Anteils von Inhalten mit Österreichbezug;
- Glaubhaftmachung der Bonität des Unternehmens;
- Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre, im Falle eines erst in den letzten drei Jahren gegründeten Bewerbers jene seiner Gesellschafter;
- Glaubhaftmachung der urheberrechtlichen Berechtigungen zur terrestrischen Sendung der Inhalte in Österreich;

- Vorlage einer rundfunkrechtlichen Zulassung zur Veranstaltung eines digital-terrestrischen Hörfunkprogramms (§ 3 PrR-G) sowie
- Marktanteil des zu verbreitenden Programms.

4.2. Bonität

Die Glaubhaftmachung ausreichender Bonität für die bei der technischen Verbreitung voraussichtlich anfallenden Kosten kann – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – bspw. durch Vorlage von Bankgarantien, Patronatserklärungen, Kreditpromessen und/oder sonstiger verbindlicher Finanzierungszusagen, z.B. auch durch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen, Nachschüssen oder Zuschüssen bzw. zur Finanzierung von (Anlauf)Verlusten, erfolgen.

Können diese Voraussetzungen nicht glaubhaft gemacht werden, muss der Interessent abgelehnt werden.

4.3. Auswahlgrundsätze

4.3.1. Sollte die Nachfrage die verfügbaren Kapazitäten übersteigen, hat die ORS comm anhand der eingereichten Konzepte eine Auswahlentscheidung zu treffen. Dabei ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt folgende Kriterien besser erfüllt:

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmbouquets;
- bei Hörfunkprogrammen die Nutzung von 54 – 72 CU's;
- Hörfunkprogramm vor Zusatzdienst (wobei die Datenrate zunächst jenen Hörfunkveranstaltern bzw. dem ORF anzubieten ist, die ein Programm über MUX I verbreiten);
- Anteil an eigengestalteten Beiträgen;
- Größere Nachfrage der Hörer;
- Größerer Bezug zum Versorgungsgebiet;
- Bei Hörfunkprogrammen die Ergänzung des Angebots durch Zusatzdienste;
- Bonität des Interessenten.

4.3.2. Die ORS comm behält sich vor, die übermittelten Konzepte, falls erforderlich, an externe Gutachter zur Prüfung und Begutachtung der Erfüllung einzelner Punkte der Auswahlgrundsätze zu übermitteln.

4.3.3. Bei der Programmauswahl ist aber jedenfalls zu berücksichtigen, dass § 15b Abs 2 Z 2 PrR-G bzw. der Zulassungsbescheid eine „Must-Carry Verpflichtung“ über die Verbreitung

der drei vom Österreichischen Rundfunk (ORF) österreichweit ausgestrahlten Radioprogramme vorsieht. Gemäß § 15b Abs. 2 sind freie CU's im Umfang von mindestens 162 CU's vorrangig dem ORF zur Verbreitung seiner bundesweit empfangbaren Programme anzubieten. Besteht bei nicht freien Kapazitäten eine Nachfrage des ORF zur Verbreitung seiner bundesweit empfangbaren Programme, so hat die ORS comm binnen längstens 18 Monaten ab Einlangen der Nachfrage dem ORF zumindest 54 CU's pro bundesweites Programm bereitzustellen. Der davon betroffene Programmveranstalter unterliegt dann einer entsprechenden Kündigungsmöglichkeit der ORS comm. Auf Nachfrage des Programmveranstalter kann diesem eine „Wartelistenposition“ eingeräumt werden. Wartelistenposition meint hier, dass das genannte Kündigungsrecht der ORS comm dann wegfällt, wenn ein anderes Programm eines nicht dieser Kündigungsmöglichkeit unterliegende Programmveranstalters aus dem bescheidmäßig festgelegten Programm bouquet ausscheidet (inklusive verpflichtender Anpassung der kommerziellen Konditionen). Die Kündigungsmöglichkeit kann aber jedenfalls nur in Bezug auf jene CU-Anzahl wegfallen, die vom ausscheidenden Programm belegt wurde. Sollten mehrere Programme von der Wartelistenposition betroffen sind, fällt die Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich jenes Programms zuerst weg, welches zuerst ein Programmbelegungsverfahren erfolgreich abschließen konnte („first come first serve“).

4.4. Einladung zu Detailverhandlungen

Sämtliche Interessenten werden nach der Bewertung der im Rahmen der Interessensbekundung eingereichten Konzepte ehest möglich über das Ergebnis der Auswahlentscheidung informiert. Jene Interessenten, deren Services den unter Abschnitt 4.3. genannten Kriterien (gegebenenfalls: in der jeweiligen Serviceart) am besten entsprechen, werden zu Detailverhandlungen eingeladen.

Die Detailverhandlungen haben den Zweck, auf Basis der eingereichten Konzepte einen DAB+ Vertrag zu erstellen und verbindlich abzuschließen. Die ORS comm wird zeitnahe nach der Einladung zur Detailverhandlung einen Vertragsentwurf als Basis der Detailverhandlungen übersenden. Scheidet ein Interessent während der Detailverhandlungen aus, so behält sich die ORS comm vor, vorläufig abgelehnte Interessenten nachträglich zu den Detailverhandlungen einzuladen, wobei die nächstgereihten Interessenten zum Zug kommen. Jeder Interessent bekundet mit Abgabe der Interessensbekundung seine Bereitschaft, die Detailverhandlungen zügig zu führen und binnen ca. vier Wochen nach dem ersten Verhandlungstermin abzuschließen.

Im Zuge der Detailverhandlungen kann die ORS comm erforderlichenfalls weitere Nachweise und Erklärungen zur Bonität verlangen. Darüber hinaus hat der Interessent im Rahmen der Detailverhandlungen die urheber- bzw. lizenzrechtliche Berechtigung, die Inhalte durch terrestrischen Rundfunk in Österreich zu senden bzw. senden zu lassen (§ 17 UrhG)



nachzuweisen, wozu gegebenenfalls auch im DAB+ Vertrag Regelungen zu treffen sind. Die Glaubhaftmachung von urheber- bzw. lizenzrechtlichen Berechtigungen kann durch den Nachweis der Rechtekette wesentlicher Bestandteile des Programms erfolgen.

4.5. Dokumentation der Programmauswahl

Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmbelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Programme ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.

Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze hinzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Auswahlverfahrens aufgrund der oben festgelegten Anforderungen eine Geheimhaltung von Interessenbekundungen und den diesen zugrundeliegenden Konzepten gegenüber anderen Interessenten und/oder der Behörde nicht gewährleistet werden kann.

4.6. Abgabe Interessenbekundung

Interessensbekundungen sind bei der ORS comm GmbH & Co KG unter der Adresse 1136 Wien, Würzburggasse 30, firmenmäßig gezeichnet einzureichen. Etwaige Vorab-Übersendungen per Mail sind an office@ors.at zu senden.

5. Rückfragen

Rückfragen zum technischen Konzept oder den Bedingungen zur Nutzung der verfügbaren Kapazitäten können von den Interessenten schriftlich an die E-Mail-Adresse office@ors.at gerichtet werden.

Beilage 1

DAB+ Senderstandorte

Im Folgenden findet sich eine Auflistung jener Standorte, die der Verbreitung von digital-terrestrischem Radio dienen.

Standortname	Bundesland	Strahlungsleistung [dBW]	Reserve J/N
Wien 1-Kahlenberg	W, N, B	40,5	N
Wien 8-Liesing	W, N	40,0	N
Wien 9-DCTower	W, N	38,5	N
Graz 1-Schöckl	STM	40,0	N
Linz 1-Lichtenberg	OOE	40,0	N
Semmering-Sonnwendstein	B, N, STM	37,5	N
Bregenz 1-Pfänder	VBG	40,0	N
Innsbruck 1-Patscherkofel	TIR	40,0	N
Salzburg-Gaisberg	SBG	37,5	N
St. Pölten-Jauerling	N	37,5	N
Bruck Mur 1-Mugel	STM	40,0	N
Rechnitz-Hirschenstein	B, STM	37,5	N
Klagenfurt 1-Dobratsch	KTN	37,5	N
Wolfsberg 1-Koralpe	KTN	34,0	N

DAB+ Versorgung

Die folgende Grafik stellt die geografische Versorgung mit DAB+ Signalen über das Bundesgebiet der Republik Österreich dar. Es herrscht Einvernehmen darüber, dass DAB+ auf der Ausbreitung von Funkwellen basiert und die Karte nur durchschnittliche Vorhersagewerte für die Ausbreitung darstellen kann. Die tatsächlichen Empfangsverhältnisse hängen jedoch von einer Vielzahl von Einflüssen ab (Gelände, Abschattung von Gebäuden, Wandstärken etc.), sodass die Karte nur als Orientierung gilt und keine Auskunft über die tatsächlichen Empfangsverhältnisse geben kann.

